

Bekanntmachung

**Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn A 20 - Nord-West-Umfahrung Hamburg;
Teilstrecke von der Landesgrenze Schleswig-Holstein/Niedersachsen (Mitte Elbstrom) bis zur Bundesstraße 431
einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung
hier: Planergänzungsverfahren**

wesentlicher Inhalt der geänderten Unterlagen:

- Erstellung eines Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie
- Anpassung der Unterlagen zur wassertechnischen Untersuchung
- Anpassung der allgemeinverständlichen Zusammenfassung gem. § 16 Abs. 1 Nr. 7 UVPG (entspricht § 6 Abs. 3 Satz 2 UVPG in der bis zum 28.07.2017 geltenden Fassung [a. F.]
-

sowie weitere aus den geänderten Unterlagen ersichtliche Maßnahmen.

- I. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Itzehoe hat als Vorhabenträger den mit Beschluss vom 30.12.2014 (Az.: 404 - 553.32 – A 20 – 02/12) festgestellten Plan ergänzt und in Teilen überarbeitet und hierfür die Durchführung eines Planergänzungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch die Planergänzung berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.
- II. Im Rahmen des Planergänzungsverfahrens führt der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel, als Anhörungsbehörde das Anhörungsverfahren durch, in dem die für und gegen die geänderten Unterlagen sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.
 - 1) Die geänderten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom 19. September 2017 bis einschließlich 19. Oktober 2017

**in der Amtsverwaltung
des Amtes Horst-Herzhorn**
Zimmer 2.06 (2. OG)
Elmshorner Straße 27
25358 Horst

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag

Montag

Donnerstag

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

**in der Amtsverwaltung
des Amtes Krempermarsch**

-Zimmer 12-
Birkenweg 29
25361 Krempe

während der folgenden Zeiten

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

**in der Amtsverwaltung des
Amtes Wilstermarsch**

Zimmer 27
Kohlmarkt 25
25554 Wilster

während der folgenden Zeiten

Montag bis Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Dienstag	14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

**im Rathaus der
Stadt Glückstadt**

Zimmer 60
Am Markt 4
25348 Glückstadt

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 19.00 Uhr,

**im Rathaus der
Gemeinde Drochtersen**

Zimmer 110
Sietwender Straße 27
21706 Drochtersen

während der folgenden Zeiten

Montag und Dienstag	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	14.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Ausgelegt werden auch die überarbeiteten entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen. Dies sind hier im Wesentlichen die angepasste allgemeinverständliche Zusammenfassung gem. § 16 Abs. 1 Nr. 7 UVPG (entspricht § 6 Abs. 3 Satz 2 UVPG a. F.), die angepassten Unterlagen zur wassertechnischen Untersuchung und der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie einschließlich der diesem Fachbeitrag zugrundeliegenden Untersuchungen und Auswertungen (Anhänge 1 bis 22).

Bei diesen Anhängen handelt es sich namentlich um folgende Unterlagen: Anh1: Messreihen an den repräsentativen Überwachungsstellen der Oberflächen- und Grundwasserkörper, Anh2: Wasserkörper - Steckbriefe (WRRL); Anh3: Übersichtslageplan zum Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Anh4: Prozesswasser im Zuge der Herstellung der A20 Elbquerung, Anh5: Einleitung des Prozesswassers in die Elbe – Mischrechnung, Anh6: Daten zur Qualitätskomponente Fischfauna für den Wasserkörper Langenhalsener Wettern (ust_13), Anh7: Bestandsaufnahme der Großmuscheln in ausgewählten Gewässerstrecken, Anh8: Erfassung des Makrozoobenthos in Gewässern der Kollmarer Marsch, Anh9: Bestandsaufnahme der Makrophyten (Wasserpflanzen) in ausgewählten Gewässer-Strecken (WRRL), Anh10: Datensammlung zur Salz- bzw. Chloridtoleranz von Süßwasserfischen, Anh11: Daten zur Bewertung der Toxizität von betriebsbedingten Einleitstoffen der Autobahnentwässerung auf Makrozoobenthos und Fische (WRRL), Anh12: Daten zur Bewertung der Toxizität von betriebsbedingten Einleitstoffen der Autobahnentwässerung auf Makrophyten (WRRL), Anh13: Entnahme von Wasser- und Sedimentproben aus Oberflächengewässern zur Dokumentation des phy.-chem. Ist-Zustandes, Anh14: Transportberechnungen zum Chloridaustrag aus der Entwässerung des Autobahndamms, Anh15: Abschätzung zur Veränderung der mittleren Chlorid- und Cyanidgehalte in den angrenzenden Gewässern infolge des Streusalzeinsatzes auf der A20, Anh16: Prognose der durch den Autobahnbetrieb zusätzlich zu erwartenden Stoffbelastung in den Oberflächengewässern, Anh17: Hydrogeologisches Gutachten zur Ermittlung der Auswirkungen des Elbtunnels auf die Grundwasserverhältnisse, Anh18: Numerische Grundwassermodellierung zum Grundwassermanagement der offenen Baugruben auf der Nord- und Südseite der Elbe, Anh19: Geotechnische und hydrogeologische Angaben für den Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, Anh20: Anlage 13.6, Blatt 3 - Übersichtslageplan Wasserwirtschaft, Anh21: Zusammenstellung der Daten zu den biologischen Qualitätskomponenten für den Wasserkörper Tideelbe, Anh22: Bentonit im Tunnelbau im Zuge der Herstellung der A20 Elbquerung

Die ausgelegten geänderten Planunterlagen sind mit Auslegungsbeginn über die Internetseite des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig- Holstein auch digital einsehbar (www.lbv-sh.de, dort zu finden unter > Aufgaben > Anhörung/Planfeststellung > Auslegungen/Bekanntmachungen). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Über die genannte Internetseite sind neben den geänderten Unterlagen auch die bereits planfestgestellten Unterlagen zugänglich.

2) Jeder, dessen Belange durch die geänderten Unterlagen berührt werden, kann bis

einschließlich 20. November 2017

schriftlich (möglichst dreifach zum Aktenzeichen 401-553,32-A20-239) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen die geänderten Unterlagen erheben beim:

- Amtsvorsteher des Amtes Horst-Herzhorn, Elmshorner Straße 27,
25358 Horst,

- Amtsvorsteher des Amtes Krempermarsch, Birkenweg 29, 25361 Krempe,
- Amtsvorsteher des Amtes Wilstermarsch, Kohlmarkt 25, 25524 Wilster,
- Bürgermeister der Stadt Glückstadt, -Stadtentwicklung-, Am Markt 4, 25348 Glückstadt,
- Bürgermeister der Gemeinde Drochtersen, Sietwender Straße 27, 21706 Drochtersen sowie
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein in Kiel
- Anhörungsbehörde -, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei einer der o. a. Behörden maßgeblich.

Die Anhörungsbehörde verfügt nicht über einen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente. Daher sind Einwendungen, die als E-Mail bei der Anhörungsbehörde eingehen, nicht rechtswirksam.

Die Einwendung gegen die geänderten Planunterlagen muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht.

Die Einwendungen werden zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Antragsteller und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Äußerungen und Einwendungen gegen den Plan sind in diesem Planergänzungsverfahren nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen, es sei denn diese beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln (§ 21 Abs. 4 UVPG).

Die Ausschlussfrist gilt auch für Äußerungen der nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen.

Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenlisten, vervielfältigter oder gleichlautender Text), bitte ich einen gemeinsamen Vertreter zu benennen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen von der Auslegung des Plans.

- 3) Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Fernbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 17 d FStrG).

- 4) Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
- 5) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses (Ergänzungsbeschluss). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 6) Durch dieses Planergänzungsverfahren ist ein Vorhaben betroffen für welches gemäß § 3 a UVPG a. F (entspricht § 9 UVPG n. F.) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestanden hat. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten geänderten Planunterlagen insoweit auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18ff UVPG darstellt. Die Nummern 1 bis 5 gelten deshalb für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den ergänzten bzw. geänderten Unterlagen nach UVPG entsprechend.
- 7) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 8) Vom Beginn der Planauslegung treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a FStrG).

Kiel, den 08. August 2017

Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
Betriebssitz Kiel
- Anhörungsbehörde –

veröffentlicht:

Böge